



Bezirksregierung Düsseldorf
Köln
Münster
Arnsberg
Detmold

Aktenzeichen
O 1080 – 19 – IVB7
Bei Antwort bitte angeben

Bau- und Liegenschaftsbetrieb
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herr Sand
Referat: IV B 7
Telefon: 0211 4972-2562
Fax: 0211 4972-1217
ralf.sand@fm.nrw.de

Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Gewährleistung der Kapazitäten zur Unterbringung von Geflüchteten

Aktuell steigen in Deutschland die Zugangszahlen von Geflüchteten stark an. Die Asylozugangszahlen¹ entwickeln sich im 5-Jahres-Vergleich in 2023 deutlich oberhalb der Zahlen der vergangenen Jahre. In 2023 ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 77,2 % zu verzeichnen. Diese unerwartet hohen Zahlen, die stark über dem Niveau aus dem Kalenderjahr 2022 liegen, stellen das Aufnahmesystem des Landes Nordrhein-Westfalen erheblich unter Druck und vor enorme Herausforderungen. Nordrhein-Westfalen verzeichnet im Bundesvergleich mit 20,8 % die höchste Quote bei den Asylantragszahlen. Die im Land Nordrhein-Westfalen vorhandenen und bisher neu geschaffenen Unterbringungsmöglichkeiten sind weitgehend ausgeschöpft.

Um die Verpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen zu erfüllen, die Geflüchteten bis zur Beendigung der Wohnverpflichtung unterzubringen und Obdachlosigkeit zu vermeiden, ist ein schnelles Handeln erforderlich, damit die erforderlichen Kapazitäten und der Unterhalt unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. Damit dies gelingt, müssen Vergabeverfahren schnell, aber auch rechtssicher und effizient durchgeführt werden können. Hierbei können alle rechtlich zulässigen Erleichterungen bei der Durchführung der notwendigen Vergabeverfahren in Anspruch genommen werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Hinweise zum Datenschutz:
www.finanzverwaltung.nrw.de/
datenschutz

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße

¹ Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen, August 2023.



Hierzu werden folgende Hinweise gegeben.

11. Oktober 2023

Seite 2 von 3

1. Besondere Dringlichkeit

Eine besondere Dringlichkeit ist immer dann gegeben, wenn

- a. ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,
- b. äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen,
- c. ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit besteht, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten.

Die aktuelle Situation der Unterbringung und Versorgung Geflüchteter erfüllt diese Anforderungen. Die stark ansteigenden und deutlich über dem Vorjahresniveau liegenden Zahl der Geflüchteten waren in diesem Ausmaß nicht absehbar. Die bisherigen Unterbringungskapazitäten sind weitgehend ausgeschöpft. Das Land Nordrhein-Westfalen muss schnellstmöglich Unterbringungskapazitäten schaffen, um auf die akute aktuelle Situation bzw. die nicht absehbare zukünftige Situation in den kommenden Wintermonaten reagieren zu können.

Es kann daher bei Vergabeverfahren zur Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten von einer besonderen Dringlichkeit ausgegangen werden.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind damit Direktvergaben möglich.

Oberhalb der EU-Schwellenwerte ist ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb eröffnet. Hier ist grundsätzlich ein Wettbewerb zu eröffnen, wenn nicht besonders akute Gründe hinzutreten.

2. Grundsatz der Losvergabe

Bei Vergaben unterhalb und oberhalb der EU-Schwellenwerte sind mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

In der aktuellen Unterbringungssituation können wirtschaftliche oder technische Gründe im Einzelfall vorliegen. Diese können sich aus Besonderheiten in der technischen Anbindung oder dem störungsfreien Zusammenwirken von Systemen oder durch Einsparungen oder Vermeidung von Ineffizienzen oder hohen Zusatzkosten ergeben.



Gründe können sich des Weiteren auch aus der Vermeidung oder der Abwendung von Gefahren für die Gesundheit der Geflüchteten oder immaterieller Schäden, die dem Land Nordrhein-Westfalen bei Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen entstehen, ergeben. Die Gründe sind in einem Vergabevermerk zu dokumentieren.

11. Oktober 2023

Seite 3 von 3

Im Übrigen wird auf die Rundschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums vom

- 24. August 2015 zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und
- 13. April 2022 zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine

hingewiesen.

Dieser Erlass ist bis zum 30. Mai 2024 befristet.

Im Auftrag

gez.
Birgitt Mothes

Im Auftrag

gez.
Annette Schmidt